

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Allg. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 417/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	17.07.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bürgerbegehren gem. § 26 Gemeindeordnung (GO NRW) gegen die Cross-Border-Leasing-Transaktion im Bergisch Gladbacher Abwasserwerk

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerbegehren mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid über die Frage „Sind Sie gegen das geplante Cross-Border-Leasing-Geschäft (mieten und zurückmieten) des Bergisch Gladbacher Abwasserwerkes (Klärwerk und Kanalnetz) an einen amerikanischen Investor/Trust?“ herbeizuführen, ist zulässig.

Die weitere Beschlussfassung ergibt sich aus dem Beratungsergebnis.

I. Sachverhalt

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, ein Cross-Border-Leasing (CBL) für die Einrichtung „Abwasserwerk“, bestehend aus Leitungsnetz und Kläranlage, durchzuführen.

Dagegen wenden sich die Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem Bürgerbegehren. Sie sind der Ansicht, dass durch den Abschluss des CBL – Geschäftes der Verbleib des Abwasserwerkes im kommunalen Eigentum als gefährdet angesehen werden muss, durch die mangelnde Transparenz der Verträge die finanziellen Risiken unklar und die Eigentumsverhältnisse unabsehbar seien.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Antragsteller überreichten der Bürgermeisterin am 03.06.2003 den Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 26 GO NRW mit rd. 6.000 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die das Anliegen unterstützen.

II. Zulässigkeit (Grundsatz)

Rechtsgrundlage ist § 26 GO NRW. Danach können die Bürgerinnen und Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Zulässigkeitsvoraussetzungen sind:

1. Inhalt des Bürgerbegehrens muss eine schriftlich formulierte Frage sein, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
2. Es darf kein Ausschlussstatbestand gem. § 26 Abs. 5 GO NRW vorliegen.

Das Bürgerbegehren muss

3. eine Begründung und
4. einen Kostendeckungsvorschlag enthalten.
5. Es muss bis zu drei vertretungsberechtigte Personen benennen und
6. durch mindestens 5% der Kommunalwahlberechtigten (= 4.328 Personen – berechnet auf Basis der Einwohnerdatei am 31.12.2002) unterzeichnet sein.
7. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate.

Die Punkte zu Nr.1, 3, 4 und 5 müssen auf jeder Unterschriftenliste wiedergegeben sein.

Die Identifikation (Adresse, Geburtsdatum) der Personen, die das Begehren unterstützen, muss zweifelsfrei sein.

Unbeachtlich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist, ob die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen hat, denn die mögliche Kostenrelevanz des Bürgerbegehrens wird dadurch berücksichtigt, dass ein Kostendeckungsvorschlag vorgeschrieben ist.

III. Verfahren

Nach Eingang des Antrags hat der Rat

1. unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Ist das Begehren nach Prüfung der unter II, Ziffer 1-7 genannten Punkte zulässig, hat der Rat

2. zu beschließen, ob er dem Bürgerbegehren entsprechen will oder nicht. Er kann den

Initiatoren des Begehrens aber auch (per Beschluss) einen Kompromissvorschlag unterbreiten. Wird dieser angenommen, ist die Durchführung eines Bürgerentscheids hinfällig.

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren **nicht**, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen.

Der Fristbeginn für die Berechnung der Dreimonatsfrist beginnt mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Die Kommunalwahlberechtigten haben mittels Bürgerentscheid anstelle des Rates über die zur Entscheidung stehende Frage (siehe I, Nr. 1) abzustimmen. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem der Kommunalwahl, Einzelheiten sind durch Satzung geregelt. Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit aller gültigen Stimmen für den Vorschlag stimmt, sofern diese Mehrheit 20% der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Die Entscheidung hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann zwei Jahre nicht abgeändert werden, es sei denn, der Rat initiiert einen neuen Bürgerentscheid.

IV. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen das Cross-Border-Leasing des Bergisch Gladbacher Abwasserwerkes

Die Verwaltung hat die Rechtmäßigkeit der Unterstützungsunterschriften geprüft. Mit Stand zum 24.06.2003 lagen **5.749** wirksame Unterschriften vor. Das Quorum gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW ist also erreicht.

Die weiteren, unter II. beschriebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden ebenfalls von der Verwaltung geprüft. Zusätzlich wurde eine Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eingeholt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Antrag enthält ausweislich des beiliegenden Unterschriftenblattes eine zur Entscheidung zu bringende **Frage**, mit der ein noch vom Rat zu beschließender Vertragsabschluss verhindert werden soll.
2. Ein **Ausschlussstatbestand** nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist nicht ersichtlich. Geprüft wurde insbesondere, ob der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens § 26 Abs. 5 Ziffer 3 entgegensteht, da mögliche Einnahmen aus dem CBL-Geschäft Gegenstand des Haushaltssicherungskonzeptes, welches seinerseits Teil der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach ist. Zur Umsetzung der geplanten Transaktion bedarf es jedoch weiterer rechtlicher Schritte. Ansprüche oder Verbindlichkeiten bzgl. des CBL-Geschäftes können aus dem Haushaltssicherungskonzept nicht unmittelbar abgeleitet werden. Bürgerbegehren die lediglich mittelbar haushaltsrelevant sind, werden von § 26 Abs. 5 Ziffer 3 nicht erfasst (Vgl. Rehn/Cronauge, Kommentar zu § 26 GO NW, 25. Erg., März 2001, S. 15.)
3. Weiterhin enthält der Antrag die nach § 26 Abs. 2 S. 1 GO NRW erforderliche **Begründung**. Erforderlich i.S. des § 26 Abs. GO NRW ist eine zutreffende Darstellung des Sachverhalts, auf dem die zur Entscheidung gestellte Frage beruht, und eine Darstellung der Argumente der Initiatorinnen und Initiatoren. Das Bürgerbegehren beschreibt zum Sachverhalt, es sei ein CBL zum Abwasserwerk geplant und das Abwasserwerk sei mit Gebühren der Bürgerinnen und Bürger finanziert. Beides ist zutreffend. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner äußern die Meinung, der Verbleib des Abwasserwerks im kommunalen Eigentum müsse durch ein CBL als gefährdet angesehen werden. Sie meinen weiter, durch die mangelnde Transparenz der Verträge seien die finanziellen Ri-

siken unklar und die Eigentumsverhältnisse unabsehbar. Das Begehren enthält damit eine i.S.d. genannten Vorschrift ausreichende Darstellung seiner es tragenden Argumente.

4. Der Antrag enthält einen **schlüssigen und rechtlich zulässigen Kostendeckungsvorschlag**, der in Einklang mit § 75 II GO NRW steht.

Nach der Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts ist ein Kostendeckungsvorschlag ausreichend, wenn er zumindest eine überschlägliche, nachvollziehbare Kostenschätzung enthält (OVG NRW, Urteil vom 28.01.2003, 15 A 302/02) sowie konkrete Vorschläge zur Finanzierung dieser Kosten. An die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens schätzen die Einnahmen durch das CBL auf 7 Mio. Euro, die sich aus dem Betrag ergeben, der im Falle des Abschlusses des CBL der Stadt zufließen würde. Dieser Betrag ist auch im Haushaltsplan für 2003 als Einnahme angesetzt. Der notwendige Vorschlag zur Refinanzierung dieser 7 Mio. Euro ist anhand von konkreten Maßnahmen, nämlich durch Erlöse aus Grundstücksverkäufen und der Erhöhung der Gewerbesteuer dargestellt. Anhaltspunkte, dass dieser Vorschlag gesetzlich nicht durchzuführen ist, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Weiter sind in dem Antrag **drei Personen als Vertreterinnen bzw. Vertreter** benannt, nämlich Frau Gabriele Apicella, Herr Tomás Santillán und Herr Manfred Müller.
6. Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen einen Ratsbeschluss. Für initiiierende Bürgerbegehren sieht die Gemeindeordnung NRW **keine Antragsfrist** vor.

Die formellen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Dem Rat wird daher empfohlen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

V.

Folgt der Rat der Beschlussempfehlung der Verwaltung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und entspricht dem Bürgerbegehren, unterbleibt ein Bürgerentscheid.

Entspricht er aber dem Bürgerbegehren nicht, ist wie unter Ziffer III. ausgeführt, innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

In diesem Fall wird dem Rat empfohlen, in der Ratssitzung am 17.07.2003 folgende weitere Beschlüsse zu fassen:

1. Über die Frage „ Sind Sie gegen das geplante Cross-Border-Leasing – Geschäft (mieten und zurück mieten) des Bergisch Gladbacher Abwasserwerkes (Klärwerk und Kanalnetz) an einen amerikanischen Investor/Trust?“ sollen anstelle des Rates die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch entscheiden
2. Der Abstimmungstag für die Durchführung des Bürgerentscheids wird auf Sonntag, den **21.09.2003** festgesetzt.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bürgerentscheid nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durchzuführen und dabei insbesondere gemäß § 8 der Satzung
 - den Tag des Bürgerentscheides,
 - den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung der Antragstellerinnen und Antragsteller als auch
 - die vom Rat vertretene Auffassung

öffentlich bekannt zu machen.

Die Auffassung des Rates lautet wie folgt:

Die Stadt muss ihre Ausgaben und Kreditaufnahme senken, aber auch zusätzliche Einnahmen erzielen. Anders ist ohne noch schwerere Einschnitte der Haushalt nicht auszugleichen. Cross-Border-Leasing (CBL) ist ein in Privatwirtschaft und öffentlicher Hand hundertfach bewährtes und legales Mittel, um mit ohnehin gebundenem Kapital Einnahmen zu erzielen.

Der Rat kennt die Komplexität des CBL. Erfahrene Fachleute sind damit beauftragt, Rat und Verwaltung zu beraten und Risiken zu vermeiden oder zu minimieren. Alle profitieren dabei von seit etwa 1995 weltweit gesammelten Erfahrungen.

Die Abwasseranlage wird nicht verkauft. Sie bleibt im Eigentum und Besitz der Stadt. Beiträge und Gebühren richten sich weiter nach deutschem Recht. Die Stadt wird eine vorab finanziell gesicherte Option haben, die Transaktion nach 25 bis 30 Jahren zu beenden. Eine andere effiziente Ertragsmöglichkeit, die ebenso die Anlage in der Disposition der Stadt lässt, ist nicht ersichtlich. Der Deckungsvorschlag des Bürgerbegehrens überzeugt in diesem Punkt nicht: Steuererhöhungen sind jetzt das falsche Signal. Der Rat hält es auch nicht für nachhaltig, wertbeständige Grundstücke im Austausch für einen einmaligen Verkaufserlös von ca. 6 Mio. € endgültig zu veräußern - nur um damit den entgangenen Barwertvorteil aus einem CBL auszugleichen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		(Müssen noch ermittelt werden!)
2. Jährliche Folgekosten:		0,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		2003
5. Haushaltsstelle: Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen		